

Schöffen gesucht- Informationen zur Schöffenwahl 2018 (Amtsperiode 2019 bis 2023)

Voraussetzungen für die Bewerbung um ein Amt als Schöffe oder Jugendschöffe:

Die Gemeinden und Jugendämter suchen für die Amtsperiode 2019 bis 2023 Kandidaten für das Amt eines Schöffen oder Jugendschöffen. Sie haben die Kandidaten ab Februar 2018 bis zum 1. Juni 2018 zu benennen und später dem Schöffenwahlausschuss des jeweiligen Amtsgerichts zu übermitteln.

Schöffen sind ehrenamtliche Richter mit gleichem Stimmrecht wie die an der Hauptverhandlung teilnehmenden Berufsrichter. Das Rechtsempfinden der Schöffen als nicht speziell juristisch ausgebildete Richter und ihre eigene Berufs- bzw. Lebenserfahrung können auf diese Weise eingebracht werden. Das verantwortungsvolle Schöffenamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen der unter Umständen anstrengenden Tätigkeit in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung - körperliche Eignung. Schöffen unterliegen - wie die Berufsrichter - einer Pflicht zur besonderen Verfassungstreue.

Grundsätzlich kann zum Schöffen jeder deutsche Staatsbürger im Alter zwischen 25 und 69 Jahren berufen werden, der in einer Gemeinde im Amtsgerichtsbezirk wohnt.

Ausgeschlossen ist,

- wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder gegen den ein Ermittlungsverfahren läuft, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann,
- wer wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt ist sowie
- wer die freiheitliche demokratische, rechts- und sozialstaatliche Ordnung ablehnt oder bekämpft.

Ferner wird nicht zum Schöffenamt vorgeschlagen, wer

- aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet ist;
- mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet ist;
- in Vermögensverfall geraten ist;
- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nicht geeignet ist

Daneben sollen bestimmte Berufsgruppen nicht zum Schöffen berufen werden. Hierzu zählen u. a. Richter, Staatsanwälte, Notare, Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer.

Die Jugendschöffen sollen zudem erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

Voraussichtlich wird jeder Schöffe/Jugendschöffe zu nicht mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen werden, in Ausnahmefällen kann die Schöffentätigkeit diesen Umfang auch übersteigen.

Für ihre Tätigkeit erhalten Schöffen von dem Gericht eine Entschädigung für die Zeitversäumnis (6 € pro Stunde), Aufwand und Nachteile bei der Haushaltsführung bzw. Entschädigung für etwaigen Verdienstausschlag (abhängig vom regelmäßigen Bruttoverdienst), Ersatz der Fahrtkosten (bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs 0,30 € pro Kilometer bzw. tatsächlich entstandene Auslagen bei Benutzung öffentlicher Beförderungsmittel) sowie die Erstattung sonstiger notwendiger Aufwendungen.

Wer sich zur Ausübung dieses Amtes in der Lage sieht, kann sich für das Schöffenamts in

Erwachsenenstrafsachen bis zum **30.04.2018**

und in Jugendstrafsachen bis zum **16.04.2018** bei der

Verbandsgemeinde Flechtingen

Hauptamt

Lindenplatz 11-15

39345 Flechtingen

bewerben. Ihre Fragen in diesem Zusammenhang können Sie hier persönlich oder unter der Telefonnummer **039054/ 986-109** stellen.

Ihnen wird dann ein Formular zugesandt, in das die notwendigen Daten einzutragen sind.

Nähere Informationen zu den Aufgaben von Schöffinnen und Schöffen finden Sie auch auf der Homepage der Deutschen Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen unter www.schoeffen.de